

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 20. Dezember

Nr. 54

### Landesbehörden

#### Bekanntmachung für die Genehmigung nach § 18 Absatz 1 Verpackungsgesetz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 1. Dezember 2021

#### Teil A

#### I Entscheidung

Auf Antrag der Interseroh+ GmbH (nachfolgend Antragstellerin genannt) vom 6. Mai 2021 (PE: 19. Mai 2021) erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LUNG MV genannt) gemäß § 18 Absatz 1 i. V. m. § 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, folgenden

#### Genehmigungsbescheid

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch die Antragstellerin im Wege der Mitbenutzung der von den anderen Systembetreibern gemeinsam genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Eisenmetallen, Kunststoffen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstigen Verbunden und Papier, Pappe und Karton beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

Das LUNG MV erteilt der Antragstellerin die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Absatz 1 VerpackG.

#### II Nebenbestimmungen

In pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Widerrufsvorbehalt, Auflagen) erlassen worden.

##### II.1 Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung kann nach § 18 Abs. 1 S.1 VerpackG ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das LUNG MV gemäß § 18 Abs. 3 VerpackG feststellt, dass die An-

tragstellerin ihren Pflichten nach § 14 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt oder wenn eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 VerpackG nicht mehr vorliegt.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Behörde feststellt, dass der Betrieb des Systems eingestellt wurde.

##### II.2 Auflagen

###### II.2.1 Auskunftserteilung

Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG MV und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom LUNG MV für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.

###### II.2.2 Festsetzung einer Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin hat eine angemessene insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach dem VerpackG, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiberin (Antragstellerin) gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse/Großbank zu erbringen oder der Abschluss einer Kreditversicherung nachzuweisen. Die Sicherstellung kann auch durch Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle nach dem Hinterlegungsgesetz (HintG M-V) vom 9. November 2010, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. M-V S. 1086), erfolgen. Bankbürgschaft, Kreditversicherung oder Hinterlegung sind unwiderruflich und unbefristet auszugestalten. Auf Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB ist zu verzichten.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt über einen gesonderten Bescheid.

### II.2.3 Vertragskündigungen

Werden Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, welche die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern geschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt oder laufen diese Verträge aus, so hat die Antragstellerin dies dem LUNG MV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bis zum Ende der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen gemäß VerpackG in vollem Umfang übernimmt. Sollte die Unterwerfung unter bestehende Abstimmungsvereinbarungen zurückgezogen oder Abstimmungsvereinbarungen gekündigt werden oder auslaufen, so sind dem LUNG MV bis zum Fristablauf neue Unterwerfungserklärungen bzw. neue Abstimmungsvereinbarungen vorzulegen.

### II.2.4 Aufnahme des Betriebes des Systems

Die Aufnahme des operativen Betriebes des Systems der Antragstellerin ist dem LUNG MV, den öRE, der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, dem Bundesumweltministerium sowie den übrigen Systemen spätestens zwei Wochen vor Sammelbeginn schriftlich mitzuteilen.

### II.2.5 Änderung, Ergänzung von Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann gemäß § 18 Abs. 2 VerpackG auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die beim Erlass der Genehmigung vorliegenden Voraussetzungen auch während des Systembetriebs dauerhaft sicherzustellen.

## **III Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, angeordnet.

## **IV Bekanntgabe**

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides wird im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 VerpackG vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam.

## **V Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## **Teil C**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12b, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 641

## **Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und zusammenfassende Erklärungen zu den Strategischen Umweltprüfungen für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 20. Dezember 2021

Nach § 82 Absatz 1 und § 83 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902) geändert worden ist, in Verbindung mit § 130a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) geändert worden ist, sind bis zum 22. Dezember 2021 für die Flussgebietseinheiten (FGE) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Amtsblatt M-V (Amtlicher Anzeiger) zu veröffentlichen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die FGE Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene bekannt. Auf der Grundlage des § 130a Absatz 4 LWaG sind die Pläne für alle Behörden verbindlich.

Gemäß § 35 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Hierfür wurden Umweltberichte und zusammenfassende Erklärungen erstellt.

Mit Bekanntgabe der Maßnahmenprogramme erfolgt die Bekanntgabe der zusammenfassenden Erklärungen im Rahmen der SUP für die Maßnahmenprogramme gemäß § 44 UVPG. Ferner werden gemäß § 45 UVPG die Überwachungsmaßnahmen bekannt gegeben.

Vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 erfolgte die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, der Maßnahmenprogramme und Umweltberichte.

Zur Bekanntgabe der abschließend fertig gestellten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gehört eine zusammenfassende Erklärung, in der entsprechend § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die zusammenfassenden Erklärungen bilden also den Abschluss der Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung der Maßnahmenprogramme und legen dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte der Maßnahmenprogramme genommen haben. Die zusammenfassenden Erklärungen werden zusammen mit den abgeschlossenen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen somit veröffentlicht.

Ansprechpartner für die Planungs- und Programminhalte ist das:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12b  
18273 Güstrow

elektronische erreichbar:  
wrrl@lung.mv-regierung.de  
sowie unter Telefon: 03843 777320

Die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme, zusammenfassenden Erklärungen zur Strategischen Umweltprüfung sowie die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene können ab dem 22. Dezember 2021 über das Internetportal <http://www.wrrl-mv.de/> unter „WRRL-Dokumente“

eingesehen und heruntergeladen werden.

Ferner können die digitalen Unterlagen in den Dienstzeiten und nach Terminabsprache (telefonisch oder per E-Mail) eingesehen werden:

für alle oben genannten Flussgebietseinheiten im

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Goldberger Straße 12b  
18273 Güstrow

für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3  
18069 Rostock

für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

für die Flussgebietseinheit Oder und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

für die Flussgebietseinheiten Elbe, Schlei/Trave und Warnow/Peene im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Maßnahmenprogramms, soweit sie das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern betreffen, kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308) geändert worden ist, innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Maßnahmenprogramms einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht einlegen.

Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern  
Domstraße 7  
17489 Greifswald

#### **Hinweise zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen und zusammenfassenden Erklärungen zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene**

##### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik-EG-Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) fordert für Flussgebietseinheiten (FGE) die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und zur Erreichung der Umweltziele gemäß dieser Richtlinie die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen. Die Ziele und Anforderungen der EG-WRRL wurden in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie in das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) übernommen.

Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme waren erstmalig bis Ende 2009 aufzustellen. Sie dienten nach ihrer Bekanntmachung als Grundlage der Maßnahmenumsetzung für die Erfüllung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016 bis 2021) erfolgte eine Fortschreibung der Planungs-, Programm- und Berichtsentwürfe. Auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027 wurden die Pläne und Programme fortgeschrieben. Sie werden nach Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffent-

licher Belange veröffentlicht und behördenverbindlich festgesetzt.

Drei Jahre nach Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes ist der Europäischen Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 EG-WRRL bis zum 22. Dezember 2024 ein Zwischenbericht zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu erstatten.

Bis 22. Dezember 2019 war eine weitere Aktualisierung der Bestandsaufnahmen für die Oberflächen- und Grundwasserkörper vorzunehmen. Die Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sind bis Ende 2021 fortzuschreiben. Dabei sind Wasserkörper, die bis 2021 mit Ausnahmeregelungen belegt waren, mit einem besonderen Gewicht zu betrachten und eine Gesamtplanung über alle berichtspflichtigen Gewässer zur Erreichung der Umweltziele vorzunehmen.

## 2 Zuständige Behörde

Die Wasserrahmenrichtlinie ordnet die Gewässer Flussgebietseinheiten zu.

Die FGE Warnow/Peene liegt vollständig auf dem Territorium des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. In Deutschland sind aufgrund des föderalen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig. Für die FGE Warnow/Peene erstellte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) den Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung.

Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat, erstellte das LUNG Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen, Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen sowie koordinierte diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern.

Der Prozess der Erstellung der Pläne und Programme wurde vom ehemaligen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, jetzt Ministerium für Klima, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, mit Hilfe einer landesinternen Lenkungsgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

## 3 Hinweise zum Inhalt

### 3.1 Bewirtschaftungspläne

Die Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind durch die EG-WRRL Artikel 13 Anhang VII und Artikel 11 bestimmt. Wesentliche Inhalte sind jeweils:

- eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit,
- eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer,

- die Ermittlung und Kartierung wasserbezogener Schutzgebiete,
- eine Darstellung der Gewässerüberwachungsprogramme und der Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete,
- eine Liste der Bewirtschaftungsziele,
- eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung,
- eine Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme sowie Angaben zur Finanzierung und Aussagen zur Begründung von Fristverlängerungen,
- eine Zusammenfassung der Informationen und Anhörungen der Öffentlichkeit,
- die Benennung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen für die Bereitstellung von Hintergrunddokumenten und -informationen,
- eine Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem Bewirtschaftungsplan 2015 sowie
- der Stand der Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms und der Zielerreichung.

Die Bewirtschaftungspläne sind zusammenfassende Planungsdokumente, die gleichzeitig dem Nachweis der richtlinienkonformen Umsetzung der Anforderungen der EG-WRRL gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

### 3.2 Maßnahmenprogramme

Die Maßnahmenprogramme haben folgende wesentlichen Inhalte:

- rechtliche Grundlagen und Darstellungsebenen,
- Strategien zur Erreichung der Umweltziele,
- Maßnahmenarten und Maßnahmenschwerpunkte,
- Abschätzung der Wirkungen von Maßnahmen,
- überregionale Bewirtschaftungsziele,
- Angaben zur Umsetzung und
- tabellarische Darstellungen der geplanten Maßnahmen in den Wasserkörpern.

Die Maßnahmenprogramme stellen das planerische Instrument zur Verwirklichung der Umweltziele dar. Die Programme enthalten sogenannte grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen.

- Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen alle nationalen Regelungen, die zur Umsetzung gemeinschaftlicher

Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Abwasserverordnung, Oberflächengewässer- und Grundwasserverordnung, Düngeverordnung, Landeswassergesetz M-V, Naturschutzausführungsgesetz M-V, Landes-UVP-Gesetz M-V, Badeschwimmerverordnung usw.).

- Zu den ergänzenden Maßnahmen gehören alle weiteren, über die grundlegenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen, die zur Erreichung der Umweltziele ebenfalls erforderlich sind. Zu ihnen gehören z. B. Rechts- sowie administrative, wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, Bau- und Sanierungsvorhaben, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben usw.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis einschließlich 2020 an allen Wasserkörpern Vorarbeiten zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne vorgenommen. Für die Gewässer wurden hydromorphologische Defizite, Zustandseinstufungen, Restriktionen, mögliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele ermittelt und fortgeschrieben. Die Aufstellung der Maßnahmen erfolgte nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz, der technischen Durchführbarkeit und den natürlichen Gegebenheiten.

Die ermittelten Maßnahmen wurden entsprechend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das gesamte Bundesgebiet entwickelten Katalog von 114 verschiedenen Maßnahmenarten, einschließlich konzeptioneller Maßnahmen, zugeordnet.

Sofern das damit erreichbare Bewirtschaftungsziel nicht dem guten Zustand bzw. dem guten ökologischen Potenzial entspricht, wurden in den Bewirtschaftungsplänen Fristverlängerungen begründet.

Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterungen als Ausnahmetatbestände werden, außer für den Wasserkörper „Unterwarnow“, nicht in Anspruch genommen. Es liegen aber Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper rechtfertigen könnten. Da die Datelage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper wiederum Fristverlängerungen in Anspruch genommen.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten enthalten Maßnahmenarten mit konkretem örtlichen Bezug auf Wasserkörperebene. Die Planungszuordnung im Hinblick auf die 114 Maßnahmenarten hat z. T. bündelnden Charakter, sodass vertiefende Planungen und rechtliche Zulassungen von aus den Maßnahmenprogrammen zu entwickelnden Vorhaben weitergehenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben.

### 3.3 Umweltberichte/zusammenfassende Erklärungen

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) waren für die Maßnahmenprogramme Umweltberichte zu erstellen. Ein Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Maßnahmenprogramms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Eine zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung. Diese Erklärung enthält Informationen, wie Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Wegen der Zielsetzung der Maßnahmenprogramme, eine ökologische Verbesserung der Gewässer zu erreichen, ergeben sich überwiegend positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Klima/Luft und Landschaft. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (Schutzgut Fläche – Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Programmen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben, die anschließend in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 6. Dezember 2021

41 K 34/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Mittwoch, 9. Februar 2022, um 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, c/o KulturBahnhof, Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal (Tagungsraum) öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lassan Blatt 404, Gemarkung Lassan, Flur 11, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Graben, Wendenstraße 160, Größe: 302 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Mittelhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss nebst hofseitigem Anbau (Wohn-/Nutzfläche ca. 177 m). Der bauliche Zustand ist schlecht. Es besteht erheblicher Unterhaltungszustand sowie Modernisierungs- und Sanierungsbedarf. Das Wohngebäude ist im derzeitigen Zustand wohnlich nicht nutzbar. ACHTUNG: aktuelle Anschrift des Grundstücks ist Wendenstraße 67 (laut Gutachten und laut Mitteilung des Amtes am Peenestrom). Lassan ist ein am Peenestrom/Achterwasser gelegenes Städtchen mit Hafen.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 646

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 2. Dezember 2021

612 K 16/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll auf Antrag des Insolvenzverwalters am **Freitag, 18. Februar 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altentreptow Blatt 1599: BV-Nr. 1, Gemarkung Altentreptow, Flur 15, Flurstück 89/1, Gebäude- und Freifläche, Am Holländer Gang, Größe: 324 m<sup>2</sup>; Lage: Holländergang 2a, 17087 Altentreptow

Objektbeschreibung: gemischt genutztes Wohnhaus in massiver, eingeschossiger Bauweise; ehemalige Gaststätte im Erdgeschoss; nicht unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss mit einem externen Zugang auf d. Nachbargrundstück; Baujahr ca. 1900; zwei Nebengebäude (Bj. ca. 1975); keine Innenbesichtigung; Wohn- bzw. Nutzfläche d. Wohnhauses ca. 230 m<sup>2</sup>; eigengenutzt

Verkehrswert: **120.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. Dezember 2021

612 K 11/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 25. Februar 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 7086: 25,42/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller 13 an dem Grundstück Gemarkung Neubrandenburg, Flur 12, Flurstück 184/7, Gebäude- und Freifläche, Greifstraße 103 – 106, Größe: 2.570 m<sup>2</sup>, Gemarkung

Neubrandenburg, Flur 12, Flurstück 122/6, Größe: 188 m<sup>2</sup> Lage: Greifstraße 104, 17034 Neubrandenburg

Objektbeschreibung: Drei-Raum-Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines viergeschossigen, in Plattenbauweise errichteten Mehrfamilienhauses; mit Keller und Balkon; Bj. ca. 1963; um 1993 modernisiert und saniert; guter baulicher Zustand; Wohnfläche ca. 60,30 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 646

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Sportverein Shania Rostock e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 29. November 2021

Der Verein „Sportverein Shania Rostock e. V.“ wird zum 31. Dezember 2021 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche ab dem 1. Januar 2022 gegen den Verein bei den Liquidatoren Dr. Hauptvogel, Hr. Püttmann, Dr. Pätow, Hr. Mahnke, Carl-Hopp-Straße 19a, 18069 Rostock anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 647

### Satzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Beihilfen – Beihilfesatzung

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. November 2021

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 und § 16 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die durch die Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung vom 30. November 2020 (AmtsBl. M-V/ AAz. S. 565) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 27. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen, die am 30. November 2021 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden ist:

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gewährt Beihilfen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (Agrar-GVO)<sup>1</sup> und der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 501) an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der o. g. Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Für Zoos, Tiergärten und diesen ähnliche Einrichtungen finden die Regelungen analoge Anwendung. Dabei erfolgt die Gewährung von Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013<sup>2</sup>.

(2) Die Beihilfen werden dem Tierhalter oder dem Berechtigten im Sinne des § 21 und § 22 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)<sup>3</sup>, nachfolgend Beihilfempfeänger genannt, im Rahmen der Beihilferegelung nach den Vorgaben der Anhänge I bis V gewährt. Die Anhänge sind Bestandteil dieser Beihilfesatzung. Beihilfen für tierärztliche Verrichtungen und labordiagnostische Untersuchungen, die zu Handelszwecken und im Rahmen einer Quarantäne durchgeführt werden, sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Anhänge  
I bis V

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist

<sup>3</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

(3) Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Agrar-GVO, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Agrar-GVO nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen. Der Anreizeffekt ist erfüllt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Maßnahmen einen schriftlichen Antrag im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung bei der Tierseuchenkasse gestellt hat.

(4) Beihilfen werden nicht für die Mehrwertsteuer gewährt.

(5) Die Beihilfen begründenden Unterlagen und Aufzeichnungen sind nach Artikel 13 der Agrar-GVO zehn Jahre ab dem Folgejahr der Beihilfegewährung aufzubewahren.

(6) Die Beihilfen werden nur für die der Melde- und Beitragspflicht unterliegenden Tierarten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 TierGesG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 TierGesGAG M-V gewährt.

(7) Für die Gewährung der Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Beihilfen werden nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen, seuchenhaft verlaufenden Tierkrankheiten oder Zoonosen, nachfolgend Tierseuchen genannt, gewährt, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gibt und die als Teil von unionsweiten, nationalen oder regionalen öffentlichen Programmen zur Verhütung, Bekämpfung, Überwachung und Tilgung der betreffenden Tierseuche durchgeführt werden.
2. Die Beihilfen betreffen keine Maßnahmen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen.
3. Die Beihilfen werden nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429<sup>4</sup> aufgeführt sind.
4. Die Beihilfen werden in dem nach Artikel 26 Absatz 6 der Agrar-GVO genannten Zeitraum ausgezahlt.
5. Beihilfen für den Ausgleich von Kosten, die für Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 7 und 8 der Agrar-GVO entstanden sind, werden dem Beihilfeempfänger nach Artikel 26 Absatz 11 Satz 1 der Agrar-GVO in Form von Sachleistungen gewährt. Von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 26 Absatz 11 Satz 2 der genannten Verordnung kann Gebrauch gemacht werden.
6. Beihilfen als Ausgleich für Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen entstanden sind, werden abweichend von Nummer 5 dem Beihilfeempfänger direkt als Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten gewährt. Dabei dürfen die Beihilfen den Marktwert der Tiere nicht überschreiten und sind auf solche Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) amtlich festgestellt wurde.
7. Die beihilfefähigen Kosten sind um etwaige, nicht unmittelbar auf den Ausbruch der Tierseuche zurückzuführende Kosten, die andernfalls angefallen wären, zu verringern.

8. Die Beihilfen und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizen für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

## § 2

### Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind neben den in den Anhängen genannten zusätzlichen Bedingungen, dass

1. sich die Tiere zum Zeitpunkt der beihilfefähigen Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern befanden, die Tiere bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet waren und die Beiträge fristgerecht entrichtet wurden,
2. der Beihilfeempfänger Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung, Überwachung und Tilgung von Tierseuchen in seinem Betrieb nach näherer Anweisung des zuständigen VLA durchgeführt und die hierzu erlassenen rechtlichen Vorschriften für die betreffende Tierseuche eingehalten hat,
3. die labordiagnostischen Untersuchungen im Rahmen amtlich angeordneter Maßnahmen im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) sowie andere beihilfefähige Untersuchungen in diesem oder in Abstimmung mit dem Tiergesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse in einer anderen dafür akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt worden sind,
4. die Probenahmen und der Versand der Proben nach der Richtlinie des LALLF zur Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial zur Diagnostik von Tierseuchen und Tierkrankheiten in der jeweils geltenden Fassung erfolgt,
5. für Untersuchungen von Blutproben bei Rindern im LALLF der Untersuchungsantrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu verwenden ist,
6. im Falle des Ausgleichs von Tierverlusten der Ausbruch der Tierseuche durch das zuständige VLA amtlich festgestellt worden ist und
7. es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion handelt und die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang I der Agrar-GVO erfüllt sind.

## § 3

### Verfahren

- (1) Der Beihilfeantrag ist gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 vom Beihilfeempfänger bis zum 20. Januar eines jeden Jahres, spätestens jedoch vor Durchführung der beihilfefähigen Maßnahme, bei der Tierseuchenkasse zu stellen.
- (2) Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular der Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Antragstellung kann

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist

schriftlich oder elektronisch über die Internetadresse der Tierseuchenkasse [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de) erfolgen. Für die schriftliche Antragstellung ist der Antrag durch den Beihilfeempfänger zu unterschreiben. Für die elektronische Antragstellung ist die Verwendung der persönlichen Zugangskennung, die dem Beihilfeempfänger zur Teilnahme an dem elektronischen Verfahren schriftlich mitgeteilt wurde, der Unterschriftsleistung gleichgestellt.

Der Antrag enthält mindestens die folgenden Angaben:

1. die vollständige Anschrift des Beihilfeempfängers,
2. die Tierseuchenkassennummer,
3. die Registriernummer des Betriebes gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170),
4. die Größe des Unternehmens, einschließlich einer Erklärung, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Unterbuchstabe i letzter Teilsatz in Verbindung mit Anhang I der Agrar-GVO erfüllt sind,
5. die Beschreibung der Beihilfemaßnahme, einschließlich Datum des Beginns und Abschlusses der durchgeführten Maßnahme,
6. den Standort der durchgeführten Maßnahmen, wenn abweichend von Nummer 1,
7. eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
8. die Art der Beihilfe und
9. in Anspruch genommene Versicherungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen.

(3) Die im Zusammenhang mit der Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von 90 Tagen nach Durchführung der beihilfefähigen Maßnahmen für die Abrechnung und Festsetzung der Beihilfe bei der Tierseuchenkasse wie folgt einzureichen:

- a) die vom Beihilfeempfänger einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Vorgaben der Anhänge,
- b) für die von den Tierärzten und Tierärztinnen erbrachten Leistungen für Probenahmen, bei denen die Untersuchungen nicht im LALLF durchgeführt wurden, und für durchgeführte Impfungen sind die entsprechenden Nachweise durch den Beihilfeempfänger direkt bei der Tierseuchenkasse einzureichen,
- c) für die vom LALLF erbrachten Leistungen für labor diagnostische Untersuchungen und über die von den Tierärztinnen und Tierärzten in diesem Zusammenhang vorgenommenen Probenahmen erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Tierseuchenkasse und dem LALLF. Der Austausch der Daten dient ausschließlich der Durchführung des Abrechnungsverfahrens und ist auf das für die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 26 der Agrar-GVO erforderliche Maß beschränkt. Über die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten wird der Beihilfeempfänger informiert.

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Beihilfeantrages an die Tierseuchenkasse stimmt der Beihilfeempfänger den unter Buchstabe b und c aufgeführten Verfahren zu.

(4) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nach Eingang und Prüfung der gemäß Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen mit schriftlichem Bescheid an den Beihilfeempfänger. Dabei werden dem Beihilfeempfänger

- a) die Beihilfen für die Durchführung von Probenahmen, labor diagnostischen Untersuchungen und Impfmaßnahmen in Form von Sachleistungen als ein die Kosten reduzierender Zuschuss an die beauftragten Tierärztinnen oder Tierärzte oder an die Untersuchungseinrichtung gezahlt,
- b) die Beihilfen für den Ausgleich des Schadens durch Tierverluste direkt gezahlt und
- c) die Beihilfen für die Durchführung von Bestandsbesuchen im Rahmen von Probenahmen nach Anhang I, Nummer 4.3 und 4.4 und den Anhängen II bis V höchstens einmal pro Halbjahr in Höhe von 20 EUR und unabhängig von der untersuchten Tierart im Sinne von Buchstabe a gezahlt.

#### § 4

##### **Ausschluss, Entfallen, teilweise Gewährung und Rückforderung der Beihilfe, Kumulierung**

(1) Für den Ausschluss, das Entfallen und die teilweise Gewährung der Beihilfe gelten die §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 3, 4 und 6 TierGesG entsprechend. Dabei kann eine teilweise Gewährung der Beihilfe auch erfolgen, wenn für die Untersuchung von Rinderblutproben im LALLF nicht der automatisierte Untersuchungsauftrag aus der HIT-Datenbank verwendet wurde.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt

- a) an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Agrar-GVO nicht nachgekommen sind,
- b) an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Agrar-GVO, sofern nicht ein in Artikel 1 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist und
- c) an Unternehmen, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche im Sinne von Artikel 26 Absatz 12 der Agrar-GVO vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(3) Beihilfen können rückwirkend bis zu drei Kalenderjahren von dem Jahr, in dem die Tierseuchenkasse von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, vom Beihilfeempfänger zurückgefordert werden

- a) wenn festgestellt wird, dass eine Ordnungswidrigkeit nach einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift vorlag oder die Gewährung der Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben erfolgte,

- b) wenn gegen beihilferechtliche Vorschriften der Europäischen Union verstoßen wurde oder
- c) wenn schuldhaft Verstöße im Rahmen von Bekämpfungs- und Sanierungsprogrammen nachgewiesen wurden, insbesondere, wenn eine angestrebte amtliche Anerkennung nicht erfolgen kann oder eine bereits erfolgte Anerkennung widerrufen werden muss.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Pflichtverstößes.

(4) Nach dieser Satzung gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Agrar-GVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Agrar-GVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

**§ 5  
Transparenz von Beihilfen**

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 60.000 EUR auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

**§ 6  
Haushaltsvorbehalt, Beihilferecht**

(1) Die Satzung steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsplans 2022 und 2023 der Tierseuchenkasse und deren Genehmigung nach § 14 Absatz 2 des TierGesGAG M-V, des § 5 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse und des Landeshaushaltsplans Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2022 und 2023.

Im Einzelnen sind folgende Beteiligungen des Landes nach § 21 Absatz 3 des TierGesGAG M-V an den Maßnahmen nach den Anhängen I bis V in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten vorgesehen:

<u>Tierart/Maßnahme</u>	<u>Beihilfe gemäß Anhang/Anlage</u>
<b>Rind*, Pferd**, Schwein, Schaf, Ziege</b>	<b>Anhang I</b>
Seuchenfrüherkennung (Nummer 2.1 und 2.2)	1
<b>Rind*</b>	<b>Anhang II</b>
Bovine Herpesvirus Typ1-Infektion	2

Bovine Virusdiarrhoe-Virus-Infektion	3
Paratuberkulose	5
Tuberkulose	6
Leukose	7
Brucellose	8
<b>Schwein</b>	<b>Anhang III</b>
Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest	9
Brucellose	10
Aujeszkysche Krankheit	11
<b>Schaf/Ziege</b>	<b>Anhang IV</b>
Brucellose	14
Scrapie – TSE-Resistenzucht	15

\* (einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel)

\*\* (einschließlich Esel, Maultier, Maulesel)

(2) Die in dieser Satzung enthaltenen Beihilfemaßnahmen sind gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Agrar-GVO freigestellt. Die Europäische Union hat die Kurzbeschreibung der Beihilferegelung unter der Beihilfennummer SA. 100984 auf ihrer Website veröffentlicht.

(3) Die Beihilfen werden erst mit der Erteilung der Beihilfennummer nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Agrar-GVO gewährt.

**§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt unter Beachtung der in Artikel 9 Absatz 1 der Agrar-GVO genannten Anforderung am 1. Januar 2022 in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

(2) Die Satzung wird in der Anlage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes Mecklenburg-Vorpommern und zusätzlich auf der Homepage der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern unter [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de) gemacht.

beschlossen am: 27. Oktober 2021

**Michael Kühling  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern**

genehmigt am: 30. November 2021

**Dr. Dirk Freitag  
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft  
ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern**

## Anhang I – Rind<sup>5</sup>, Pferd<sup>6</sup>, Schwein, Schaf, Ziege

### Anlage 1

#### Diagnostische Untersuchungen zur Früherkennung von Tierseuchen

##### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882<sup>7</sup>
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz und die nach § 6 erlassenen Verordnungen
- 1.3 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.4 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007 (AmtsBl. M-V S. 142), der durch den Erlass vom 26. August 2014 (unveröffentlicht, Aktenzeichen: VI-530-721-11390) geändert worden ist

##### 2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Untersuchungen zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen
- 2.2 Sektionen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen zur Früherkennung oder zum Ausschluss von Tierseuchen
- 2.3 Probenahmen und Untersuchungen von Proben auf CEM und EVA bei Pferden

##### 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2:
  - a) Probenahmen und Versand der Proben zur Abklärung von Aborten durch die Hoftierärztin oder den Hoftierarzt entsprechend der jeweils geltenden Richtlinie des LALLF und der Inanspruchnahme des Kurierdienstes dieser Einrichtung oder des Sektionsfahrzeuges der Firma SecAnim GmbH in 17139 Malchin, An der Landwehr.
  - b) Durchführung von Sektionen auf Anweisung der Hoftierärztin oder des Hoftierarztes nach Absprache mit dem Tiergesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse.
  - c) Untersuchungen auf Tierseuchen, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführt sind. Für darüber hinausgehende Untersuchungen sind die Kosten vom Beihilfeempfänger zu tragen.
- 3.3 Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

---

<sup>5</sup> einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel

<sup>6</sup> einschließlich Esel, Maultier, Maulesel

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21)

- Untersuchung der Proben in einer für diese Untersuchung akkreditierten Untersuchungseinrichtung
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse für Maßnahmen nach Nummer 2.3:
- Abrechnungsbeleg der Tierärztin oder des Tierarztes über die Probenahme
  - Abrechnungsbeleg der Untersuchungseinrichtung und Laborbefund

**4 Höhe der Beihilfe**

4.1 Abortabklärung

labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 1087) geändert worden ist

4.2 Sektionen<sup>8</sup>

Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

4.3 CEM

4.3.1 Probenahme

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Stute: Cervix- oder Uterustupferprobe  | 7,50 EUR  |
| b) Hengst: Tupferprobe<br>der Fossa glandis und der Harnröhrenmündung,<br>und zusätzlich eine Tupferprobe von Vorsekret oder Sperma | 15,00 EUR |

4.3.2 Labordiagnostische Untersuchung	100 Prozent
---------------------------------------	-------------

4.4 EVA

4.4.1 Probenahme:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Blutprobe                                    | 3,60 EUR  |
| b) Spermaprobe bei serologisch positivem Befund | 20,00 EUR |

4.4.2 Labordiagnostische Untersuchungen	100 Prozent
---	-------------

---

<sup>8</sup> Von der Beihilfe ausgeschlossen sind die Kosten der Tierkörperbeseitigung

## Anhang II – Rinder

### Anlage 2

#### **Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion der Rinder (BHV1-Rind)**

##### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689<sup>9</sup> (Anhang IV Teil IV)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine vom 29. Oktober 2021 (unveröffentlicht, Az. VI 530-721-11100)
- 1.5 Erlass über ergänzende Überwachungsmaßnahmen sowie Festlegungen zum Schutz des BHV1-freien Status nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. August 2016, der durch den Erlass vom 15. März 2017 geändert worden ist (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-21010)

##### **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

amtlich angeordnete Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen

- a) von allen Rindern, die nach Anlage 1 Abschnitt II Nummer 2 Satz 1 bis 3 der BHV1-Verordnung zu untersuchen sind, sowie für zusätzliche, sich aus dem Ergebnis der Kontrolluntersuchung ergebende amtlich angewiesene Abklärungsuntersuchungen nach Anlage 1 Abschnitt II Nummer 3 der BHV1-Verordnung
- b) von bis zu 30 nicht gegen die BHV1-Infektion geimpften und über neun Monate alten Rindern in Milch- und Mutterkuhbeständen (sogenanntes „Jungtierfenster BHV1“) und
- c) von allen Rindern, für die nach Nummer 1.1 bis 1.3 des nach Nummer 1.5 genannten Erlasses von dem zuständigen VLA zusätzliche risikoorientierte Kontrolluntersuchungen angewiesen werden.

##### **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Entfernung ermittelter Reagenten durch Schlachtung nach näherer Anweisung durch das zuständigen VLA.

---

<sup>9</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 (ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 10) geändert worden ist.

### 3.3 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:

- Vorlage der amtstierärztlichen Anordnung zur Durchführung von risikoorientierten Kontrolluntersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe c

## 4 Höhe der Beihilfe

### 4.1 Probenahme

#### a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuh-/Mastbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuh-/Mastbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

#### b) Milchprobe je Tier

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

## Anlage 3

### Bovine Virusdiarrhoe–Virus-Infektion (BVDV)

## 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil VI)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

## 2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

- 2.1 amtlich angeordnete Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen auf BVDV-Antikörper zweimal jährlich von bis zu 14 nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rindern im Alter von über sechs Monaten (sogenanntes „Jungtierfenster BVD“)
- 2.2 labordiagnostische Untersuchungen von Blut- oder Ohrstanzproben auf BVDV-Antigen oder zum Nachweis von BVDV-Genom

## 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Durchführung der Probenahme für die Untersuchung nach Nummer 2.2 innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt im Geburtsbestand

- 3.3 unverzügliche Entfernung aller ermittelten persistent BVDV-infizierten Rinder nach näherer Anweisung des zuständigen VLA gemäß § 5 Absatz 2 der BVDV-Verordnung
- 3.4 Nutzung der für die BHV1-Untersuchung entnommenen Blutproben möglichst auch für die BVDV-Untersuchung
- 4 Höhe der Beihilfe**
- 4.1 Probenahme
- a) Blutprobe je Tier
- Mutterkuh-/Mastbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
  - Mutterkuh-/Mastbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
  - Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
  - Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
  - Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR
- (Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)
- b) Milchprobe je Tier
- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

## Anlage 4

### Salmonellose der Rinder

#### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Rinder-Salmonellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390) geändert worden ist

#### 2 Beihilf begünstigte Maßnahmen

- 2.1 Einsatz von Impfstoffen zur Bekämpfung nach Ausbruch der Salmonellose in einem Rinderbestand. Die Beihilfe wird bis zu zwei Jahre nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen gewährt.
- 2.2 labordiagnostische Untersuchungen von Kot- oder Kottupferproben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Rinder-Salmonellose-Verordnung zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen (Abschlussuntersuchung)

#### 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Beratung durch den Rindergesundheitsdienst und Bestätigung eines bestandspezifischen Bekämpfungsplans mit Impfung durch das zuständige VLA

3.3 Durchführung der Impfungen zur Bekämpfung der Rindersalmonellose nach den Festlegungen des Rindergesundheitsdienstes und des zuständigen VLA

3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:

- Vorlage des bestätigten bestandsspezifischen Bekämpfungsplans
- Nachweis über Datum und Anzahl der geimpften Rinder an Hand des Bestandsregisters (HIT oder Betriebsregister)

#### **4 Höhe der Beihilfe**

4.1 Beihilfe je Impfung: 1,50 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

### **Anlage 5**

#### **Paratuberkulose der Rinder**

##### **1 Rechtsvorschriften**

1.1 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

1.2 Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BANz AT 01.08.2014 B1), die durch die Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BANz AT 28.08.2014 B1) geändert worden ist

1.3 Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 2016 (AmtsBl. M-V S. 671) in der jeweils geltenden Fassung

##### **2 Beihilf begünstigte Maßnahmen**

2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Umgebungsproben (Sockentupfer, Güllemischproben und Kotproben) zum direkten Erregernachweis auf *Mycobacterium avium* subsp. *paratuberculosis* (Map) mittels bakteriologischer Untersuchung oder auf das Genom des Erregers mittels PCR

2.2 Probenahme und labordiagnostische Untersuchungen von Blut- oder Milchproben zum indirekten Erregernachweis auf Antikörper gegen Map einmal jährlich je Tier im Bestand entsprechend dem betrieblichen Bekämpfungsplan

2.3 labordiagnostische Untersuchungen von Einzeltierkotproben zum direkten Erregernachweis auf Map mittels bakteriologischer Untersuchung oder auf das Genom des Erregers mittels PCR nach amtlicher Anordnung; die Gewährung der Beihilfe erfolgt einmal jährlich je Tier im Bestand und

2.4 tierärztliche Probenahme von Einzeltierkotproben ab Stufe 3 der Kontrollphase des nach Nummer 1.3 genannten Programms

##### **3 Beihilfevoraussetzungen**

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Verpflichtungserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.3 genannten Programm und Zustimmung für die Übermittlung der Untersuchungsbefunde durch das LALLF an die Tierseuchenkasse

- 3.3 Feststellung der Eignung des Betriebes zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.3 genannten Programm durch das zuständige VLA im Einvernehmen mit dem Rindergesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
- 3.4 Festlegung eines betriebsspezifischen Untersuchungsumfanges durch den Rindergesundheitsdienst im Einvernehmen mit dem VLA im betrieblichen Bekämpfungsplan und Bestätigung durch das zuständige VLA
- 3.5 Probenahme, Lagerung und Versand der Proben nach den Vorgaben der Anlage 4 des nach Nummer 1.3 genannten Programms
- 3.6 Nutzung der für die BHV1- oder BVDV-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Paratuberkulose Untersuchung nach Nummer 2.2
- 3.7 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
- Verpflichtungserklärung des Beihilfeempfängers
  - Betrieblicher Bekämpfungsplan

#### 4 Höhe der Beihilfe

##### 4.1 Probenahme

###### a) Blutprobe je Tier und Jahr

- Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

###### b) Milchprobe je Tier und Jahr

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

###### c) Kotprobe nach Nummer 2.3 und 2.4 je Tier und Jahr

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt: 1,00 EUR

##### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Beihilfe je Probe:

zwei Drittel der Kosten  
höchstens 13,00 EUR

**Anlage 6****Tuberkulose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil II Kapitel 2)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahme**

amtlich angeordnete Untersuchungen von Rindern mittels Tuberkulinprobe zur Wiederanerkennung des Bestandes als „amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand“

**3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
  - Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Tuberkulinproben

**4 Höhe der Beihilfe**

- |   |          |
|---|----------|
| 4.1 Tuberkulinprobe als Monotest je Rind:     | 5,00 EUR |
| 4.2 Tuberkulinprobe als Simultantest je Rind: | 7,50 EUR |

**Anlage 7****Leukose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil III Kapitel 2)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von Enzootischer Leukose des Rindes

### 3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Nutzung der für die BHV1-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Leukose-Untersuchung

### 4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

## Anlage 8

### Brucellose der Rinder

#### 1 Rechtsvorschriften

1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil I Kapitel 3)

1.2 Tiergesundheitsgesetz

1.3 Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)

1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf Schweine

#### 2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von Brucellose des Rindes

#### 3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Nutzung der für die BHV1-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Brucellose Untersuchung

## 4 Höhe der Beihilfe

### 4.1 Probenahme

#### a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

#### b) Milchprobe je Tier

- durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt 1,00 EUR

### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

## Anhang III - Schweine

### Anlage 9

### Klassische Schweinepest/Afrikanische Schweinepest

#### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (Anhang I)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1)) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- 1.4 Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518)
- 1.5 Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 1.6 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806)
- 1.7 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung
- 1.8 Erlass zur Überwachung, Früherkennung und Bekämpfung der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-20410)
- 1.9 Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest in Schweine haltenden Betrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2021 (AmtsBl. M-V S. 934)

- 1.10 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020 (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-52100)

## **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

- 2.1 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen
- a) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- b) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung
- 2.2 Blutprobenahmen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Überwachung und zur Früherkennung der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest nach den nach Nummer 1.7, 1.8 und 1.10 genannten Erlassen und
- 2.3 labordiagnostische Untersuchungen von verendeten Hausschweinen nach Nummer 3.2 des in Nummer 1.9 genannten Programms

## **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Schweinepest
- 3.3 Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers an dem nach Nummer 1.9 genannten Programm mit Zustimmung zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde durch das LALLF an die Tierseuchenkasse

## **4 Höhe der Beihilfe**

- 4.1 Probenahme
- Blutprobe je Tier
- in Freilandhaltung 3,50 EUR
  - in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

## **Anlage 10**

### **Brucellose der Schweine**

#### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Brucellose-Verordnung
- 1.3 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

- 1.5 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweine in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020 (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-52100)
- 1.6 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszky'schen Krankheit in Bezug auf Schweine

## **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen

a) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

b) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung und

c) nach Nummer 1 erster Anstrich und zweiter Anstrich Satz 1 sowie Nummer 2 des nach Nummer 1.6 genannten Erlasses.

## **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest oder Aujeszky'sche Krankheit entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Brucellose

## **4 Höhe der Beihilfe**

### **4.1 Probenahme**

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 3,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR

### **4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung**

**Anlage 11**

## **Aujeszky'sche Krankheit der Schweine**

### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil V)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- 1.4 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.5 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

- 1.6 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020 (unveröffentlicht Aktenzeichen VI 530-721-52100)
- 1.7 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszky'schen Krankheit in Bezug auf Schweine

## **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen

- a) zur Aufrechterhaltung des Status des Gebiets Deutschlands als frei von der Aujeszky'schen Krankheit
- b) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein und
- c) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

## **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit

## **4 Höhe der Beihilfe**

- 4.1 Probenahme
- Blutprobe je Tier
- in Freilandhaltung 3,50 EUR
  - in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung

## **Anlage 12**

### **Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom des Schweines (PRRS)**

#### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS) vom 5. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung

## **2 Beihilfegünstigte Maßnahmen**

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung für zwei Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten auf PRRS- Antikörper nach dem in Nummer 4 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms
- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen
  - a) zur Zertifizierung des Status „PRRS-unverdächtiger Bestand“ nach dem in Nummer 5 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms und
  - b) zur Überwachung der PRRS-Antikörpertiterhöhen in zertifizierten PRRS-positiven Beständen nach dem in Nummer 9.1 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

## **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest, Aujeszky'sche Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf PRRS
- 3.3 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen gemäß Nummer 2.2:
  - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.5 genannten Programm
  - Erarbeitung und Bestätigung des betrieblichen PRRS-Überwachungsplans durch den Schweinegesundheitsdienst und
  - regelmäßige Zertifizierung des Bestandes als „PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder „PRRS-positiver Bestand“ durch den Schweinegesundheitsdienst
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
  - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers
  - Betrieblicher Überwachungsplan
  - Zertifikat des Bestandes

## **4 Höhe der Beihilfe**

- 4.1 Probenahme  
Blutprobe je Tier
  - in Freilandhaltung 3,50 EUR
  - in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

**Anlage 13****Salmonellen beim Schwein****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl I S. 322), die zuletzt durch Artikel 137 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl I S. 626) geändert worden ist
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben vom 5.08.2020 in der jeweils geltenden Fassung

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung für zwei Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten auf Salmonellen-Antikörper nach dem in Nummer 4 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms
- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen zur Zertifizierung des Status „Salmonellen überwachter Bestand“ nach den in Nummer 6 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

**3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest, Aujeszky'schen Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Salmonellen
- 3.3 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen gemäß Nummer 2.2:
  - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.5 genannten Programm
  - Erarbeitung und Bestätigung des betrieblichen Salmonellen-Überwachungsplanes durch den Schweinegesundheitsdienst und
  - Zertifizierung des Bestandes als „Salmonellen überwachter Bestand“ durch den Schweinegesundheitsdienst
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
  - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers
  - Betrieblicher Überwachungsplan
  - Zertifikat des Bestandes

#### **4 Höhe der Beihilfe**

##### 4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 3,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR

##### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

### **Anhang IV – Schafe und Ziegen**

**Anlage 14**

#### **Brucellose der Schafe und Ziegen**

##### **1 Rechtsvorschriften**

1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil I)

1.2 Tiergesundheitsgesetz

1.3 Brucellose-Verordnung

1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszky'schen Krankheit in Bezug auf Schweine

##### **2 Beihilfegünstigte Maßnahmen**

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von *Brucella melitensis*

##### **3 Beihilfевoraussetzungen**

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Nutzung der für die Maedi/Visna oder CAE-Untersuchung entnommenen Blutproben möglichst auch für die Brucellose Untersuchung

##### **4 Höhe der Beihilfe**

##### 4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier 3,10 EUR

##### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

**Anlage 15****TSE-Resistenzzucht; Genotypisierung bei Schafen und Ziegen****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge I, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Ziegen und gefährdeten Rassen (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 43)
- 1.2 Verordnung (EU) 2020/1593 der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Untersuchungen auf positive Fälle transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen (ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 13)
- 1.3 Verordnung (EU) 2021/1176 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge III, V, VII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genotypisierung positiver TSE-Fälle bei Ziegen, der Bestimmung des Alters bei Schafen und Ziegen, der Maßnahmen in einem Bestand oder einer Herde mit atypischer Scrapie und der Bedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Rindern, Schafen und Ziegen (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 56)
- 1.4 Tiergesundheitsgesetz
- 1.5 TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 1.6 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Genotypisierung männlicher und weiblicher Zuchtschafe und -ziegen in Herdbuchbeständen

**3 Beihilfевoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 die genotypisierten Zuchtschafe und -ziegen gehören zu einem Herdbuchbestand
- 3.3 zusätzlich zu Nummer 3.1 Verwendung des Antragsformulars auf Beihilfe für TSE-Genotypisierung, eingestellt auf der Homepage der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern unter [www.tskmv.de/vordrucke](http://www.tskmv.de/vordrucke) und Bestätigung des Antrages durch den Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:
  - Antrag auf Beihilfe für TSE-Genotypisierung
  - Nachweis über die Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Genotypisierungen



durch den Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:

- Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers
- Anerkennungsbescheinigung des Bestandes

#### **4 Höhe der Beihilfe**

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier: 3,10 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

## **Anhang V – Sonstige**

**Anlage 17**

### **Reinigung und Desinfektion**

#### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 10 und 61)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)
- 1.4 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- 1.5 Schweinepest-Verordnung

#### **2 Beihilf begünstigte Maßnahmen**

Kosten der Feinreinigung und Schlusdesinfektion von Ställen, in denen bei den Tieren die Maul- und Klauenseuche, die Geflügelpest, die Klassische Schweinepest oder die Afrikanischer Schweinepest amtlich festgestellt und die Gesamtbestandstötung angeordnet wurde. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Tierseuchenkasse in Verbindung mit der aktuellen Seuchensituation.

#### **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Gesamtbestandstötung und Anordnung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen VLA
- 3.3 Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und Aufhebung der Schutzmaßregeln durch das zuständige VLA
- 3.4 Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach § 15 des TierGesG
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse:

- Bescheinigung des zuständigen VLA über die fachgerechte Ausführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
  - Rechnungskopien und Zahlungsnachweise durch den Beihilfeempfänger
- 3.6 Der Antrag auf Beihilfe ist durch den Beihilfeempfänger innerhalb eines Monats nach Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und der Abnahme durch das zuständige VLA bei der Tierseuchenkasse zu stellen
- 3.7 Nicht beihilfefähig sind insbesondere Kosten für:
- die Beseitigung, Rückbau bzw. Entfernung fest eingebauter Stallausrüstungen
  - die Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z. B. Fahrzeuge, Container, Technik)
  - Wasser
  - Schutzkleidung, Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenstände
  - Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen des Personals
  - Mitarbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs und
  - Reisekosten

**4 Höhe der Beihilfe**

Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

a) durch einen Dienstleister: max. 50 Prozent  
der Nettokosten

b) durch den Beihilfeempfänger: max. 100 Prozent  
der Nettokosten des  
Desinfektionsmittels

## Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 25. November 2021

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 565) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 27. Oktober 2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die am 25. November 2021 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

1. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:  
 „(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3. Die Vorgaben für die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz werden in der Geschäftsordnung der Tierseuchenkasse näher geregelt.“
2. In § 11 Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Sitzungen des Verwaltungsrates“ die Wörter „und den Videokonferenzen“ eingefügt.
3. § 17 wird gestrichen.
4. Die §§ 18 und 19 werden zu § 17 und § 18.
5. In § 18 werden die Wörter „in weiblicher und männlicher Form“ durch die Wörter „für alle Geschlechter“ ersetzt.
6. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

beschlossen am: 27. Oktober 2021

**Michael Kühling**  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates**  
**der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern**

genehmigt am: 25. November 2021

**Dr. Dirk Freitag**  
**Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft**  
**ländliche Räume und Umwelt**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 671

## Liquidation des Vereins: Kleingartenverein mit Kleintierhaltung „Hinterm Heydenholt“ e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 3. Dezember 2021

Der Kleingartenverein mit Kleintierhaltung „Hinterm Heydenholt“ e. V. in Lambrechtshagen/OT Sievershagen ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

1. Jürgen Daniel Holtz, Buchenweg 22,  
18069 Lambrechtshagen/OT Sievershagen
2. Bernd Milhahn, Dorfstraße 18a,  
18246 Jürgenshagen/ OT Klein Sein
3. Bernd Laine, Ifflandstraße 7, 12623 Berlin

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 671

## Jahresabschluss 2020

Bekanntmachung der Eichdirektion Nord

Vom 3. Dezember 2021

**BILANZ zum  
31.12.2020**

Eichdirektion Nord AöR  
Kiel

<b>AKTIVA</b>	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	<b>PASSIVA</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	58.086,59	40.624,10			
<b>II. Sachanlagevermögen</b>					
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.302.632,33	985.641,96			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	914.792,15	974.880,25			
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	315.187,58			
	<u>2.217.424,48</u>	<u>2.275.709,79</u>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
<b>I. Vorräte</b>					
Waren	26.949,89	48.422,92			
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	383.441,24	470.375,64			
2. Forderungen gegen Anstaltsträger	24.138.135,97	22.353.354,54			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	80,00	26.404,00			
	<u>24.521.657,21</u>	<u>22.850.134,18</u>			
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinsti- tuten und Schecks</b>	12.617.295,42	11.567.712,84			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	212.892,82	203.973,12			
	<u>39.654.306,41</u>	<u>36.986.576,95</u>			
<b>A. Eigenkapital</b>					
<b>I. gezeichnetes Kapital</b>	2.610.000,00	2.610.000,00			
<b>II. Kapitalrücklagen</b>	791.375,87	791.375,87			
<b>III. Gewinnrücklagen</b>					
Andere Gewinnrücklagen	645.555,13	645.555,13			
	<u>4.046.931,00</u>	<u>4.046.931,00</u>			
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR ZULAGEN UND ZUSCHÜSSE</b>	368.501,01	405.917,03			
<b>C. Rückstellungen</b>					
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.440.624,16	27.945.828,69			
2. Steuerrückstellungen	0,00	4.373,01			
3. Sonstige Rückstellungen	4.689.721,52	4.349.188,38			
	<u>35.130.345,68</u>	<u>32.299.390,08</u>			
<b>D. Verbindlichkeiten</b>					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.528,72	234.338,84			
	<u>39.654.306,41</u>	<u>36.986.576,95</u>			

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020**

**Eichdirektion Nord (AÖR)  
Kiel**

	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Vorjahr</b>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	8.591.787,82	8.825.087,77
2. Sonstige betriebliche Erträge	159.949,27	128.726,79
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	74.362,63	47.868,39
4. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	5.044.966,36	4.926.322,47
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.484.611,47	2.501.308,54
	7.529.577,83	7.427.631,01
- davon für Altersversorgung EUR 1.730.341,26 (EUR 1.788.796,08)		
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	506.878,34	502.470,87
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.729.681,62	1.730.711,61
- davon aus Aufwendungen nach Artikel 67 Abs. 1 und 2 EGHB EUR 55.014,74 (EUR 55.014,74)		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	462,46	369,96
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	364.126,00	382.833,00
- davon aus der Aufzinsung EUR 364.126,00 (EUR 382.833,00)		
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	8.427,92	-4.645,46
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-1.460.854,79</b>	<b>-1.132.684,90</b>
11. Sonstige Steuern	10.884,70	10.306,45
<b>12. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.471.739,49</b>	<b>-1.142.991,35</b>
13. Erträge aus Verlustübernahme	1.471.739,49	1.142.991,35
<b>14. Bilanzgewinn / Bilanzverlust</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**A N H A N G**  
**zum 31. Dezember 2020**  
**der Eichdirektion Nord, Kiel**

**I. Allgemeine Angaben**

**1. Grundlagen der Rechnungslegung**

Die Eichdirektion Nord mit Sitz in Kiel ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und bei keinem Registergericht eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den einschlägigen Vorschriften des Staatsvertrages über die Eichdirektion Nord aufgestellt.

Die Eichdirektion Nord wurde durch das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2003 sowie durch das Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Dezember 2003 zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel errichtet. Die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist der Eichdirektion Nord auf Grundlage des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in der Fassung vom 10. Dezember 2007 beigetreten.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gem. §§ 266, 275 HGB gegliedert. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB.

Es wurden rechtsformspezifische Anpassungen der Postenbezeichnungen bei den Forderungen vorgenommen.

**2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Als Abschreibungsmethode wurde die lineare Absetzung für Abnutzung gewählt. Die Abschreibungssätze entsprechen den von der Finanzverwaltung veröffentlichten AfA-Tabellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr des Zugangs gem. § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe abgeschrieben, wenn der Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 € nicht überstieg. Bei einem Wert zwischen 250 € und 1.000 € wurde ein Sammelposten gebildet, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und den nachfolgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die **Vorräte (Waren)** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden Einzelwertberichtigungen für akute Ausfallrisiken gebildet.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die handelsbilanzielle Bewertung der Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtungen richtet sich nach § 253 Abs. 1 und 2 HGB. Bei der Bewertung wurde der als Rechnungszins vorgeschriebene, von der Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (zum 31.12.2020 für Pensionsrückstellungen 2,30% und für Beihilferückstellungen 1,60%) sowie eine Gehaltsdynamik von 1,3 % p. a. berücksichtigt.

Für die Berechnung der Rückstellungen wurden als biometrische Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck gewählt. Die Bewertung erfolgte nach dem Teilwertverfahren. Bei der Berechnung der Teil- und Barwerte wurden die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angewandt.

Die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 HGB unter Anwendung des durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen zehn Geschäftsjahre zur Abzinsung der Altersversorgungsverpflichtungen.

Ferner ist nach § 253 Abs. 6 HGB im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

Die langfristigen sonstigen Rückstellungen aus Altersteilzeitverpflichtungen werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden Marktzinssatz von 0,53% der Deutschen Bundesbank unter Berücksichtigung einer Gehaltsdynamik von 1,3 % abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

## II. Erläuterungen zur Bilanz

### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 Satz 3 HGB).

### Eigenkapital

Die Eichdirektion Nord ist laut § 2 Abs.1 des Staatsvertrages mit einem Stammkapital in Höhe von T€ 2.610 ausgestattet. Davon haben die Freie und Hansestadt Hamburg T€ 530, das Land Schleswig-Holstein T€ 1.250 und das Land Mecklenburg-Vorpommern T€ 830 durch Sacheinlagen geleistet. Die über diese Beiträge hinausgehenden Sach- und Kapitaleinlagen werden in der Kapitalrücklage ausgewiesen. Die Kapitalrücklage beträgt T€ 791. Darüber hinaus besteht eine Gewinnrücklage in Höhe von T€ 646, die aus den anteiligen trägerlandspezifischen Überschüssen 2015 und 2017 (für die Freie und Hansestadt Hamburg T€ 290 und für das Land Schleswig-Holstein T€ 356) gebildet worden ist.

### Sonderposten

Für die Wiederinbetriebnahme der Beschussanlagen in Eckernförde wurde der Eichdirektion Nord in 2019 ein Investitionszuschuss von insgesamt T€ 408 gewährt. Dieser wurde zunächst erfolgsneutral in dem Sonderposten für Zulagen und Zuschüsse passiviert und in der Folge entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aufgelöst. In 2020 wurden Erträge aus der Auflösung in Höhe von T€ 37 realisiert, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen werden.

### Rückstellungen

Die sich durch die Erstanwendung der geänderten Bewertungsmethoden im Jahr 2010 bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen sowie bei den in den sonstigen Rückstellungen enthaltenen Verpflichtungen aus Beihilfen ergebenden Unterschiedsbeträge sollen in Ausübung des Wahlrechts gem. Art. 67 Abs. 1 S.1 EG-HGB bis zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel angesammelt werden. Im Geschäftsjahr wird zu der Rückstellung für Pensionen ein Betrag in Höhe von T€ 112 und zu der Rückstellung für Beihilfen ein Betrag in Höhe von T€ 11 zugeführt.

Die in der Bilanz nicht ausgewiesene Rückstellung für Pensionen beträgt T€ 449, die nicht ausgewiesene Rückstellung für Beihilfen beträgt T€ 42.

Korrespondierend wurden die Erstattungsansprüche gegen die Trägerländer bezüglich der Verpflichtungen, die vor dem 1. Januar 2004 (Hamburg und Schleswig-Holstein) bzw. vor dem 1. Januar 2008 (Mecklenburg-Vorpommern) entstanden sind, nicht aktiviert. Die nicht gebuchten Forderungen gegen die Trägerländer betragen aus Pensionsverpflichtungen T€ 245 und aus Beihilfeverpflichtungen T€ 26. Davon entfallen auf das Land Hamburg T€ 49, auf das Land Schleswig-Holstein T€ 162 und auf das Land Mecklenburg-Vorpommern T€ 60.

Der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach

Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 3.379. Diesem stehen entsprechend um T€ 1.768 erhöhte Forderungen gegenüber den Anstaltsträgern gegenüber, so dass die Ergebnisauswirkung T€ 1.611 beträgt. Dem stehen mit der Kapital- und der Gewinnrücklage freie Rücklagen in Höhe von T€ 1.437 gegenüber.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Urlaubsrückstellungen Eichdirektion Nord	235
Rückstellungen für geleistete Mehrarbeit	72
Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	124
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	51
Rückstellungen für Beihilfe	3.845
Sonstiges	<u>363</u>
	<u><u>4.690</u></u>

### Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte. Im Übrigen sind die Verbindlichkeiten unbesichert.

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Bewirtschaftungsverträgen in Höhe von insgesamt T€ 3.424 sowie aus Leasingverträgen in Höhe von T€ 163. Von den Verpflichtungen aus Mietverträgen entfallen für das Jahr 2021 auf die Trägerländer:

a) Liegenschaften in Hamburg	T€ 384
b) Liegenschaften in Schleswig-Holstein	T€ 177
c) Liegenschaften in Mecklenburg-Vorpommern	T€ 124

### III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind **periodenfremde Erträge** in Höhe von T€ 114 enthalten. Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 87), Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen (T€ 15), Guthaben aus Bewirtschaftungskosten (T€ 7) sowie sonstige periodenfremde Erträge (T€ 5).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind **periodenfremde Aufwendungen** in Höhe von T€ 12 enthalten. Davon resultieren T€ 4 aus Nachzahlungen für Betriebskostenabrechnungen für 2019, T€ 5 aus Forderungsverlusten aus dem Vorjahr sowie T€ 3 aus sonstigen periodenfremden Aufwendungen.

Außergewöhnliche Aufwendungen gem. § 285 Nr. 31 HGB resultieren aus der Anwendung des BilMoG und betreffen die anteiligen Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen (T€ 51, Vj. T€ 51) sowie für Beihilfe (T€ 4, Vj. T€ 4). Des Weiteren sind einmalige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umzug der Dienststelle Hamburg in die neue Liegenschaft in Höhe von 109 T€ angefallen.

## IV. Sonstige Angaben

### 1. Personalstand

Im Geschäftsjahr 2020 waren durchschnittlich 27 Beamtinnen und Beamte sowie 76 Beschäftigte tätig.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

### 2. Verwaltungsrat

Ralf Svoboda (Vorsitzender bis 31.12.2020)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg- Vorpommern
Dorothea Werk-Dorenkamp	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innova- tion der Freien und Hansestadt Hamburg Leitung Abteilung Wirtschaftsordnung, Berufszugangsrecht, Mess- und Eichwesen
Michael Pauls (Vorsitzender seit 01.01.2021)	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Renate Brügge	Finanzministerium des Landes Mecklen- burg-Vorpommern Leitung Referat für die Einzelpläne 06 und 08
Regina Klein	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Mitarbeiterin Referat Beteiligungsverwaltung, Bürgschaften, Bank-, Kredit- und Wertpa- pierwesen
Ulrich Kolß	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innova- tion der Freien und Hansestadt Hamburg Mitarbeiter Abteilung Beteiligungsverwaltung und Betriebswirtschaftlicher Prüfdienst (Mitglied bis 10.11.2020)
Achim Hartjes	Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg Mitarbeiter Betriebswirtschaftlicher Prüf- und Beratungsdienst (Mitglied seit 10.11.2020)
Gunther Thöndel	Eichdirektion Nord – Mitarbeitervertreter (Mitglied bis 08.01.2021)
Helmut Eddicks	Eichdirektion Nord – Mitarbeitervertreter (Mitglied seit 08.01.2021)

### 3. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 9. Das Honorar wurde ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen erhoben.

### 4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit 11. März 2020 wurde die Ausbreitung des Coronavirus von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie eingestuft. Die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zur Bekämpfung führen zu einer Verschiebung der Eichungen und der Konformitätsbewertungsverfahren. Bei der Eichdirektion Nord wird es somit in 2021 zu einer Verschiebung von Erträgen führen, die noch nicht weiter zu prognostizieren sind. Aufgrund der hoheitlichen Aufgaben der Eichdirektion Nord besteht aber keine Bestandsgefahr.

### 5. Ergebnisverwendung

Nach den anteiligen Verlustausgleichen vom Land Mecklenburg-Vorpommern (€ 376.471,63), dem Land Hamburg (€ 502.849,02) und dem Land Schleswig-Holstein (€ 592.418,84) wird im Geschäftsjahr 2020 ein Jahresergebnis in Höhe von € 0,00 als Bilanzgewinn ausgewiesen.

### 6. Vorstand

Dr. Herbert Weit  
(technischer Vorstand; Sprecher des Vorstands)

Daniel Isselbacher  
(kaufmännischer Vorstand)

Kiel, 30. September 2021

Eichdirektion Nord

-----  
Dr. Herbert Weit

-----  
Daniel Isselbacher

**ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS**  
für die Zeit 01.01.2020 bis 31.12.2020

**Eichdirektion Nord (AöR)**  
Kiel

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte				
	Stand 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	329.703,08	43.161,84	423,12	0,00	372.441,80	289.078,98	25.697,84	421,61	58.086,59
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	329.703,08	43.161,84	423,12	0,00	372.441,80	289.078,98	25.697,84	421,61	58.086,59
II. Sachanlagen									
1. Technische Anlagen und Maschinen	3.585.913,06	84.217,74	6.651,29	416.415,40	4.079.894,91	2.600.271,10	183.634,16	6.642,68	1.302.632,33
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.150.731,30	237.813,34	215.440,07	0,00	3.173.104,57	2.175.851,05	297.546,34	215.084,97	914.792,15
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	315.187,58	101.227,82	0,00	-416.415,40	0,00	0,00	0,00	0,00	315.187,58
Summe Sachanlagen	7.051.831,94	423.258,90	222.091,36	0,00	7.252.999,48	4.776.122,15	481.180,50	221.727,65	2.217.424,48
Summe Anlagevermögen	7.381.535,02	466.420,74	222.514,48		7.625.441,28	5.065.201,13	506.878,34	222.149,26	2.275.511,07

## Öffentliche Bekanntmachung von Unfallverhütungsvorschriften

Bekanntmachung der Unfallkasse  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 6. Dezember 2021

Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 33 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern zu erlassen:

Unfallverhütungsvorschrift 25 „Überfallprävention“.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (Az.: V-415-20578-2014/015-017) hat die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 9. November 2021 genehmigt.

Sie gilt u. a. für:

- a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,
- b. Spielstätten,
- c. Verkaufsstellen sowie
- d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand.

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**gez. Sebastian Körner**  
**Direktor der Unfallkasse**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 681

## DGUV Vorschrift 25

### Unfallverhütungsvorschrift Überfallprävention

Bekanntmachung der Unfallkasse  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 6. Dezember 2021

#### Inhaltsverzeichnis

#### **I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Begriffsbestimmungen

#### **II Grundpflichten**

- § 3 Allgemeine Grundsätze  
§ 4 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen  
§ 5 Gestaltung der Betriebsstätte

- § 6 Alarmierung  
§ 7 Aufzeichnung von Überfällen  
§ 8 Betriebsanweisungen  
§ 9 Unterweisung

#### **III Umgang mit Bargeld**

- § 10 Ausgabe von Banknoten  
§ 11 Annahme von Banknoten  
§ 12 Verwahrung von Banknoten  
§ 13 Versorgung von Automaten mit Banknoten  
§ 14 Bearbeitung von Banknoten  
§ 15 Transport von Banknoten  
§ 16 Umgang mit Münzen

#### **IV Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen**

- § 17 Sonstige Zahlungsmittel  
§ 18 Wertsachen

#### **V Sonstige Anforderungen**

- § 19 Kennzeichnung  
§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen  
§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen  
§ 22 Umgang mit Mängeln und Störungen

#### **VI Ordnungswidrigkeiten**

- § 23 Ordnungswidrigkeiten

#### **VII Außerkraftsetzung und Übergangsbestimmungen**

- § 24 Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften  
§ 25 Übergangsbestimmungen

#### **VIII Inkrafttreten**

- § 26 Inkrafttreten

### I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

- a. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute,
- b. Spielstätten,
- c. Verkaufsstellen sowie
- d. Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand,

in denen Versicherte

- Umgang mit Bargeld,
- Umgang mit sonstigen Zahlungsmitteln oder

Zugriff auf Wertsachen haben.

(2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht abweichend bestimmt, richten sich diese sowohl an Unternehmer als auch an Versicherte.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift

- a. sind Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Dazu gehören auch Unternehmen, welche Ein- und Auszahlungen von Geldbeträgen als Transferdienstleistung ohne kontenmäßige Beziehung erbringen.
- b. sind Spielstätten Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros oder ähnliche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Geldspielgeräten sowie der Veranstaltung anderer Glücksspiele oder der Annahme von Wetten dienen.
- c. sind Verkaufsstellen Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels.
- d. sind Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- e. umfasst Umgang die Ausgabe, die Annahme, das Verwahren, das Bearbeiten und das Transportieren von Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln.
- f. umfasst Bargeld Banknoten und Münzen.
- g. sind sonstige Zahlungsmittel Werte, die wie Bargeld zur Zahlung eingesetzt werden können.
- h. sind Wertsachen Waren von hohem materiellen Wert oder solche, von denen erfahrungsgemäß ein Anreiz zu Überfällen ausgeht.
- i. umfasst die Ausgabe von Banknoten auch das Vorzählen.
- j. umfasst die Annahme von Banknoten auch das Nachzählen und Prüfen der übergebenen Banknoten.
- k. sind Banknoten verwahrt, wenn sie in Wertbehältnissen, Wertschutzschränken oder Wertschutzräumen gesichert sind.
- l. umfasst die Bearbeitung von Banknoten die Bestandsprüfung, das Sortieren, das Verpacken und das Vorbereiten für den Transport.
- m. ist der Transport von Banknoten ausschließlich der nicht gewerbsmäßige Transport in öffentlich zugänglichen Bereichen. Er ist gewerbsmäßig, wenn der Unternehmer diesen gegenüber Dritten als Haupt- oder als eigenständige Leistung erbringt.
- n. sind Banknoten griffbereit, wenn auf sie ohne zeitliche Verzögerung zugegriffen werden kann.
- o. umfasst die Versorgung von Automaten das Befüllen von Automaten mit Banknoten und das Entnehmen von Banknoten aus Automaten.

- p. sind öffentlich zugänglich solche Bereiche, die ohne besondere Hilfsmittel betretbar sind.
- q. sind Sicherheitseinrichtungen alle Einrichtungen zur Alarmierung, zur Sicherung von Werten mit zugriffsverhindernden oder zeitverzögernden Funktionen sowie Einrichtungen zur Aufzeichnung von Überfällen.

## II Grundpflichten

### § 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Unternehmer hat zum Schutz der Versicherten den Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

(2) Kommt es dennoch zu einem Überfall, hat der Schutz von Leben und Gesundheit Vorrang vor dem Schutz von Werten.

### § 4 Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Prävention von Überfällen

Haben Versicherte Umgang mit Bargeld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Zugriff auf Wertsachen, hat der Unternehmer in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall zu berücksichtigen.

### § 5 Gestaltung der Betriebsstätte

(1) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

(2) Der Unternehmer hat die Arbeitsplätze, an denen Versicherte Banknoten annehmen oder ausgeben, so zu gestalten, dass Täter von Versicherten frühzeitig wahrgenommen werden können.

(3) Der Unternehmer hat die Betriebsstätte so zu gestalten, dass die Einsichtnahme auf Banknotenbestände durch Unberechtigte weitestgehend verhindert wird.

### § 6 Alarmierung

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben, für ihre Tätigkeit geeignete Alarmierungsmöglichkeiten, mindestens ein Telefon zur Verfügung zu stellen, über die sie eine hilfebringende Stelle unmittelbar erreichen können.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die hilfebringende Stelle bei einem Überfall unverzüglich angemessen reagieren und sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann.

**§ 7****Aufzeichnung von Überfällen**

(1) Um den Anreiz zu Überfällen nachhaltig zu verringern, hat der Unternehmer in öffentlich zugänglichen Bereichen von Betriebsstätten, in denen Versicherte Banknoten ausgeben oder annehmen, durch den Einsatz erkennbarer Kameras sicherzustellen, dass Bildaufzeichnungen von Überfällen erstellt werden.

Dazu hat er abzuwägen, ob die Bildaufzeichnung unter Berücksichtigung der hiermit in Zusammenhang stehenden berechtigten Interessen aller betroffenen Personen auch verhältnismäßig ist. Wenn der Einsatz der Kameras und die damit verbundene Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nicht verhältnismäßig ist, sind andere technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

(2) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein. Nach einem Überfall ist ein berechtigter Zugriff auf die aufgezeichneten Bilddaten zeitnah sicherzustellen. Bilddaten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der zulässige Zweck ihrer Verarbeitung erfordert. Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Die aufgezeichneten Bilddaten müssen Täter und die wesentlichen Phasen des Überfalls deutlich wiedergeben.

(4) Auf den Einsatz von Einrichtungen zur Bildaufzeichnung kann abweichend von Absatz 1 verzichtet werden, wenn der Unternehmer andere technische oder organisatorische Maßnahmen trifft, die ebenso geeignet sind, Täter von einem Überfall abzuhalten.

**§ 8****Betriebsanweisungen**

(1) Der Unternehmer hat auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Betriebsanweisungen

- a. den Umgang mit Banknoten,
- b. den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen sowie
- c. das Verhalten der Versicherten bei Überfällen

schriftlich festzulegen und den Versicherten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Versicherte haben die Betriebsanweisungen nach Absatz 1 zu befolgen und Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

**§ 9****Unterweisung**

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Banknoten haben oder von einem Überfall betroffen sein können, auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und unter Be-

rücksichtigung der Betriebsanweisungen nach § 8 Absatz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens halbjährlich sowie bei Bedarf zu unterweisen.

(2) Der Unternehmer hat die Unterweisung zu dokumentieren.

**III Umgang mit Bargeld****§ 10****Ausgabe von Banknoten**

(1) Der Unternehmer hat die Ausgabe von Banknoten so zu gestalten, dass diese ohne Mitwirkung von Versicherten über automatisierte Systeme erfolgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Banknoten durch Versicherte ausgegeben werden, wenn diese bereitgehaltenen Banknotenbestände durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert sind. Zusätzlich hat der Unternehmer geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

**§ 11****Annahme von Banknoten**

(1) Von Versicherten angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.

(2) Der Unternehmer hat zur Sicherung angenommener Banknoten geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

**§ 12****Verwahrung von Banknoten**

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Banknotenbestände verwahrt werden.

(2) Wertbehältnisse zur Verwahrung von Banknoten müssen einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch bieten und gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

(3) Der Zugriff auf verwahrte Banknotenbestände muss für Berechtigte, die regelmäßig in der Betriebsstätte anwesend sind, zeitverzögert sein. Die Zeitverzögerungen dürfen nur von dazu Berechtigten verändert werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Banknoten griffbereit gehalten werden, wenn diese durch geeignete technische oder bauliche Einrichtungen gesichert und geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen sind.

**§ 13****Versorgung von Automaten mit Banknoten**

(1) Die Versorgung von Automaten mit Banknoten durch Berechtigte ist so zu gestalten, dass sie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgt. Der Einblick in diesen Versorgungsbereich ist weitestgehend zu verhindern.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Automaten mit Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen durch Berechtigte versorgt werden, wenn der Unternehmer dafür geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen hat.

#### **§ 14 Bearbeitung von Banknoten**

- (1) Banknoten dürfen nur von Berechtigten bearbeitet werden.
- (2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Bereiche, in denen Banknoten bearbeitet werden, nicht öffentlich zugänglich sind und über einen ausreichenden Widerstand gegen unberechtigtes Eindringen verfügen.
- (3) Die Bearbeitung von Banknoten darf von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht erkennbar sein.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können auch an anderen Arbeitsplätzen Banknoten bearbeitet werden, wenn dies unregelmäßig und kurzzeitig erfolgt.

#### **§ 15 Transport von Banknoten**

- (1) Der Transport von Banknoten muss so gestaltet sein, dass er für Außenstehende im Ablauf, in der Abwicklung und hinsichtlich sonstiger Umstände nicht als solcher erkennbar ist.
- (2) Kann der Transport von Banknoten nur so gestaltet werden, dass er für Außenstehende erkennbar ist, hat der Unternehmer abweichend von Absatz 1 dafür zu sorgen, dass
  - a. eine geeignete Transportsicherung eingesetzt wird oder
  - b. die Transportzeit oder der Transportweg unregelmäßig geändert werden. Dabei ist der Transport durch eine zweite Person zu sichern.
- (3) Setzt der Unternehmer für den Transport von Banknoten Versicherte ein, müssen diese mindestens 18 Jahre alt, geeignet und für diese Aufgabe besonders unterwiesen sein.

#### **§ 16 Umgang mit Münzen**

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an Münzen ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

### **IV Besondere Bestimmungen für sonstige Zahlungsmittel und Wertsachen**

#### **§ 17 Sonstige Zahlungsmittel**

Ergibt sich aus der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, dass vom Wert des Bestandes an sonstigen Zahlungsmitteln ein Anreiz zum Überfall ausgeht, gelten beim Umgang mit diesen die Regelungen für den Umgang mit Banknoten entsprechend.

#### **§ 18 Wertsachen**

Die Paragraphen 5 bis 9, 11, 12, 15 und 19 dieser DGUV Vorschrift gelten entsprechend für Wertsachen.

### **V Sonstige Anforderungen**

#### **§ 19 Kennzeichnung**

Der Unternehmer hat an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen, an denen Banknoten ausgegeben, angenommen oder verwahrt werden, dauerhaft, deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffsverhindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinzuweisen.

#### **§ 20 Betreuung von Überfallbetroffenen**

- (1) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Notfallplanung festzulegen, welche Maßnahmen unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind. Dazu gehört die angemessene Betreuung der Versicherten, die von einem Überfall betroffen waren.
- (2) Der Unternehmer hat einen Überfall unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen.

#### **§ 21 Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitseinrichtungen**

- (1) Der Unternehmer hat die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.
- (3) Der Unternehmer hat die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten gemäß Absatz 2 zu dokumentieren.

**§ 22****Umgang mit Mängeln und Störungen**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

(2) Solange Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen nicht beseitigt sind, kann der Betrieb nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese durch geeignete Maßnahmen so kompensiert werden, dass es zu keiner Erhöhung der Gefährdung kommt.

**VI Ordnungswidrigkeiten****§ 23****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 in seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere die Gefährdung durch einen Überfall nicht berücksichtigt hat.
2. entgegen § 6 Absatz 1 kein Telefon zur Verfügung stellt.
3. entgegen § 8 Absatz 1 den Umgang mit Banknoten, den Umgang mit Mängeln und Störungen an Sicherheitseinrichtungen oder das Verhalten der Versicherten bei Überfällen nicht in Betriebsanweisungen schriftlich festlegt und den Versicherten zur Verfügung stellt.
4. entgegen § 9 Absatz 1 Versicherte nicht oder nicht entsprechend den Maßgaben des § 9 Absatz 1 unterweist.
5. entgegen § 15 Absatz 2
  - a. den Transport nicht mit geeigneten Transportsicherungen durchführt oder
  - b. für den Transport nicht unregelmäßig Transportzeit oder Transportweg ändert und diesen nicht durch eine zweite Person sichern lässt.
6. entgegen § 15 Absatz 3 Versicherte einsetzt, die unter 18 Jahre alt, nicht geeignet oder für diese Aufgabe nicht besonders unterwiesen sind.
7. entgegen § 19 an Kundeneingängen sowie an Arbeitsplätzen in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht dauerhaft und deutlich erkennbar sowie leicht verständlich auf zugriffshindernde und zeitverzögernde Einrichtungen hinweist.
8. entgegen § 20 Absatz 1 keine Maßnahmen festlegt, die unmittelbar nach einem Überfall zu ergreifen sind.
9. entgegen § 20 Absatz 2 den Überfall nicht unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzeigt.
10. entgegen § 21 Absatz 1 die regelmäßige Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Sicherheitseinrichtungen nicht sicherstellt oder nicht dokumentiert.

11. entgegen § 21 Absatz 2 Sicherheitseinrichtungen nicht in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüft.

12. entgegen § 21 Absatz 3 die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bildaufzeichnungen sowie der Alarmierungsmöglichkeiten nicht dokumentiert.

13. entgegen § 22 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass Mängel oder Störungen an Sicherheitseinrichtungen unverzüglich beseitigt werden.

**VII Außerkraftsetzung und Übergangsbestimmungen****§ 24****Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften**

Die Unfallverhütungsvorschrift Kassen (DGUV Vorschrift 25/26) vom 01.11.1987 in der Fassung vom 01.01.1997 wird außer Kraft gesetzt.

**§ 25****Übergangsbestimmungen**

Für die vom Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 Buchstaben c. und d. dieser Vorschrift erfassten Unternehmen, deren Betriebsstätten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits errichtet waren oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt bereits begonnen worden war, finden

1. § 5 Absatz 2 und 3,
2. § 12 Absatz 2 und 3,
3. § 14 Absatz 2 und
4. § 18, soweit darin die entsprechende Geltung der in Nummern 1 bis 4 genannten Paragraphen angeordnet ist,

erst ab dem 01.01.2024 Anwendung, wenn die darin verlangten Anforderungen umfangreiche Änderungen der Betriebsstätte, ihrer Einrichtungen, der Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe erforderlich machen. Soweit diese Betriebsstätten oder ihre Einrichtungen vor diesem Zeitpunkt wesentlich erweitert oder umgebaut oder die Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich umgestaltet werden, hat der Unternehmer ab diesem Zeitpunkt die Anforderungen aus den Nummern 1 bis 4 zu erfüllen.

**VIII Inkrafttreten****§ 26****Inkrafttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.





